



# Kampf um die Riester-Zulage

**Altersvorsorge.** Hunderttausende Riester-Kunden haben rückwirkend Zulagen verloren. Typische Fälle zeigen, worauf Sparer achten müssen.

**D**ie Riester-Rente ist wieder ins Gerede gekommen. Diesmal sind es staatliche Zulagen, die ausgezahlt und wieder zurückgebucht wurden – Zulagen aus der Zeit seit 2002 im Wert von 490 Millionen Euro.

Allein für die Jahre 2005 und 2007 zählt die Zentrale Zulagenstelle (ZfA) 1,5 Millionen Fälle. Sie erfasst jede Rückbuchung für jedes Jahr einzeln. Deshalb sind weniger Menschen betroffen als es Fälle gibt – aber doch Hunderttausende.

Die Zulagenstelle überweist die Zulagen zunächst immer in voller Höhe. Steht das

Geld einem Sparer aber nicht zu oder zumindest nicht komplett, bucht die Behörde es später ganz oder teilweise zurück.

Es gibt verschiedene Gründe, warum so etwas passieren kann: Wer zum Beispiel ganz aussteigt, verliert die Förderung aus Zulagen und Steuervorteilen nachträglich. Bei einer Teilkündigung geht die Förderung für die anteilige Auszahlung verloren. Das dürfte vielen Sparern bekannt sein.

Aber oft zahlen Sparer einfach nur zu wenig ein. Sie unterschreiten ihren Mindesteigenbeitrag von 4 Prozent ihres Einkom-

mens abzüglich Zulagen. Dann wird die Förderung nachträglich reduziert.

Der Mindesteigenbeitrag errechnet sich auf Basis des Gehalts aus dem Vorjahr. Sinkt das Einkommen oder fällt es weg, darf ein Sparer trotzdem erst ein Jahr später seinen Riester-Beitrag senken.

Bei steigenden Einkünften ist es umgekehrt. Zunächst reicht der Beitrag auf Basis des im Vorjahr niedrigeren Gehalts. Im Jahr danach muss der Sparer ihn erhöhen.

Ob Riester-Kunden aus Nachlässigkeit zu wenig einzahlen oder weil sie nicht richtig informiert sind, ist nicht bekannt. Einige, das wissen wir aus Zuschriften, nehmen eine geringere Förderung in Kauf, weil ihr Riester-Vertrag ihnen sonst zu teuer wäre.

Besonders unangenehm waren Korrekturen der Zulagenstelle für Sparer, die aus Unwissenheit nichts eingezahlt haben, obwohl sie einen Mindestbeitrag leisten mussten. Ihnen wurden die Zulagen komplett entzogen. Aber jetzt dürfen sie nachzahlen.

## Gefährliche Elternzeit

Eine Zulagenfalle ist die Elternzeit. Drei Jahre ab Geburt eines Kindes sind Mütter oder Väter als Erziehende rentenversichert. Das begründet einen Anspruch auf die Riester-

**Die Eheleute Kratz aus Eching haben je einen Riester-Vertrag und machen dabei alles richtig. Trotzdem wurden ihnen 1 056 Euro Zulagen entzogen. Sie bekommen das Geld aber wieder.**

Förderung, dann ist aber auch ein Eigenbeitrag von mindestens 60 Euro im Jahr fällig. Den muss in dieser Zeit auch eine Frau aufbringen, die vorher als Hausfrau nur indirekt förderberechtigt über ihren Ehemann war und aus diesem Grund selbst nichts zahlen musste.

Der Wechsel des Status soll Erziehenden eigentlich helfen. Nichtverheiratete hätten sonst keine Chance auf Riester-Förderung. Als direkt Förderberechtigte können Erziehende zudem zusätzlich zu den Zulagen einen steuerlichen Sonderausgabenabzug bis zu 2 100 Euro im Jahr geltend machen.

Ehepaare, bei denen ein Partner nur mittelbar förderberechtigt ist, haben diesen Sonderausgabenanspruch nur einmal.

**Arbeitsuche mit Nebenwirkung**

Beate Klement\*, Mutter von drei Kindern, geriet als Arbeitsuchende in die Zulagenfalle. Sie war unmittelbar förderberechtigt, weil die Arbeitsagentur sie als rentenversicherungspflichtig führte. Klement hätte mindestens 60 Euro selbst in ihren Riester-Vertrag einzahlen müssen, auch wenn sie wegen des Gehalts ihres Mannes keine Leistungen von der Arbeitsagentur bekam.

Ihrem Anbieter, der Fondsgesellschaft Union-Investment, hatte sie ihren neuen Status mitgeteilt. Der buchte trotzdem nur für ihren Mann einen Beitrag ab. Das Paar bemerkte es zu spät.

Beate Klement wäre notfalls gegen den Anbieter vor Gericht gegangen. Das muss sie jetzt aber nicht mehr, da sie die fehlenden Mindestbeiträge nachzahlen kann.

**Zulagen doch noch gerettet**

Ingeborg Weimann\* bekommt ihre Zulagen sowieso wieder. Auch ihr ist das Geld entzogen worden, weil sie als arbeitssuchend galt und damit 60 Euro Eigenbeitrag fällig gewesen wären. Die Mutter von zwei Söhnen hatte als Hausfrau in ihren vermeintlich „reinen Zulagenvertrag“ nichts eingezahlt.

Bei der Arbeitsagentur habe sie sich gemeldet, weil sie annahm, sie könne damit etwas für ihre spätere gesetzliche Rente tun. Weimann: „Ohne Vorversicherungszeiten hatte ich aber nicht einmal theoretisch Anspruch auf Arbeitslosengeld.“

\*Namen von der Redaktion geändert.

Die Arbeitsagentur erkannte das und vernichtete nach einiger Zeit sogar ihre Akte. Weimann: „Mit dieser Nachricht habe ich mich bei der Zulagenstelle durchgesetzt.“

**Für viele bald Ausweg**

Zahlt ein Riester-Sparer nichts oder zu wenig ein, konnte er das bisher nicht mehr ändern, wenn das Jahr um war. Die Zulagenstelle dagegen darf ihre Zahlungen bis zu vier Jahre rückwirkend stornieren.

Die zuständigen Bundesministerien für Arbeit und Finanzen haben nun einige Verbesserungen beschlossen. Zum Beispiel können Sparer, die nicht wussten, dass sie nach der Geburt eines Kindes einen Eigenbeitrag hätten leisten müssen, nachzahlen. Sie bekommen ihre Zulagen zurück. Ab 2012 soll zudem jeder Riester-Sparer mindestens 60 Euro im Jahr selbst aufbringen müssen. Über einen fehlenden Mindestbeitrag kann dann niemand mehr stolpern.

In manchen Fällen hat die Zulagenstelle auch zu Unrecht Geld zurückgeholt. Karin Kratz aus Eching bei München zahlte während der Elternzeit für ihre drei Kinder ihre Mindestbeiträge ein. Seither ist sie im unbezahlten Urlaub und nun über ihren Ehemann Sven nur noch „mittelbar“ förderberechtigt. Sie muss keinen Eigenbeitrag mehr erbringen, nur noch ihr Mann für seinen eigenen Riester-Vertrag.

Karin Kratz zahlt nichts mehr ein, Sven Kratz schon. Alles korrekt. Die Zulagenstelle buchte ihre Zulagen und die für die Kinder trotzdem für zwei Jahre zurück: 1 056 Euro fort. Der Statuswechsel wurde übersehen.

Der Fehler lässt sich beseitigen, doch das Ehepaar ärgert sich. Um Zulagen zurückzuholen sind mehrere Schreiben nötig. Die Sache hält Sparer längere Zeit in Atem.

**Unser Rat**

**Angebot.** Lassen Sie sich bei Ihrer Altersvorsorge vom Staat helfen und schließen Sie eine Riester-Rente ab, wenn Sie die Förderung bekommen können. Suchen Sie sich Ihren Vertrag selbst aus. Tests der Angebote finden Sie in Finanztest und unter [www.test.de/riester](http://www.test.de/riester) im Internet. Sie können die Riester-Förderung sogar fürs Eigenheim nutzen (siehe S. 38).

**Förderberechtigte.** Anspruch auf die Förderung haben Sie als rentenversicherter Arbeitnehmer oder Beamter und auch, wenn Sie arbeitslos oder in Elternzeit sind, Angehörige pflegen oder eine volle Erwerbsminderungsrente beziehen. Selbstständige bekommen die Förderung, sofern sie rentenversicherungspflichtig sind, beispielsweise als Hebamme, Fahrlehrer oder Künstler. Als Ehepartner eines Förderberechtigten können Sie „mittelbar“ förderberechtigt sein.

**Eigenbeitrag.** Sind Sie nur mittelbar förderberechtigt, brauchen Sie bisher nichts selbst in Ihren Riester-Vertrag einzuzahlen. Dann muss nur Ihr förderberechtigter Ehepartner genug in seinen eigenen Vertrag stecken. Elternzeit, Arbeitsuche oder Pflegezeit können Ihren Status aber ändern, sodass Sie auf einmal doch einzahlen müssen. Auf Nummer sicher gehen Sie, wenn Sie schon jetzt mindestens 60 Euro im Jahr überweisen. Ab 2012 ist das für jeden Pflicht.

**Hotline.** Sollten Sie Fragen zum Zulagenverfahren haben, können Sie sich an Ihren Anbieter oder an die Hotline der Zulagenstelle wenden: Telefonnummer 0 33 81/21 22 23 24.

**Finanztest Die Zulagen vom Staat**

Volle Zulagen gibt es für Riester-Verträge, wenn Sparer 4 Prozent ihres Vorjahresbruttoeinkommens minus Zulagen einzahlen, maximal 2 100 Euro. Eine Frau mit zwei Kindern – 2006 und 2008 geboren – und 18 000 Euro Bruttogehalt muss 720 Euro im Jahr aufbringen. 81 Euro zahlt sie selbst, 639 Euro kommen aus Zulagen.

Grundzulage (Euro)	Zulage je Kind, geboren vor 2008 (Euro)	Zulage je Kind, geboren ab 2008 (Euro)	Gesamtbeitrag aus Eigenanteil und Zulage	Mindestbeitrag <sup>2)</sup> (Euro)	Höchstbeitrag <sup>3)</sup> (Euro)
154	185	300	4 Prozent <sup>1)</sup>	60	2 100

1) In Prozent des Vorjahresbruttoeinkommens. 2) Für direkt Förderberechtigte. 3) Einschließlich Zulagen.



### Vom Antrag bis zur Steuererklärung

## So sichern Sie sich die Förderung

Zulagen und Steuervorteile polieren die Rendite von Riester-Verträgen ordentlich auf. Gute Angebote werden dadurch noch besser. Schlechte, und die gibt es zuhauf, rechnen sich nur mit der staatlichen Förderung. Es lohnt sich, den richtigen Vertrag gut auszuwählen. Die Ergebnisse unserer Tests stehen unter [www.test.de/riester](http://www.test.de/riester).

### Zulagenantrag stellen

Um an das Geld vom Staat heranzukommen, müssen Sparer einiges tun. Nach Vertragsschluss muss ein Zulagenantrag ausgefüllt mit Steuer- und Sozialversicherungsnummer an den Anbieter zurück. Die Sozialversicherungsnummer steht auf dem Gehaltszettel, die Steuernummer im letzten Steuerbescheid.

Die Mainzer Volksbank, größter Anbieter von Riester-Banksparplänen, reicht die Anträge auch ohne Nummern weiter. „Die Zulagenstelle kann sie meist selbst herausfinden.“ Hauptsache, der Antrag komme überhaupt zurück und sei unterschrieben.

Manchmal muss der Antrag später erneuert werden: wenn ein Kind dazu kommt, für das es Kindergeld gibt, wenn Kindergeld für ein Kind wegfällt oder es künftig an jemand anderen ausgezahlt wird, zum Beispiel den Expartner nach einer Scheidung.

Veränderungen melden Sparer nicht der Zulagenstelle (ZfA), sondern immer ihrem Anbieter, der die Informationen an die ZfA weiterleitet. Wer verbeamtet wird oder sich selbstständig macht, muss das angeben. Wichtig ist auch jeder Umzug, weil eine andere Kindergeldstelle zuständig sein kann. Anbieter sollten ferner von Elternzeit, Pflege Angehöriger oder Arbeitsuche erfahren. Das alles kann den Sparerstatus verändern und einen Mindestbeitrag nötig machen. Die Mainzer Volksbank rät schon länger allen Kunden, wenigstens 60 Euro im Jahr einzuzahlen.

Ohne Förderung wird aus dem Riester-Vertrag ein normaler Sparvertrag – ein Bank- oder Fondssparplan, eine Rentenversicherung. Auch Riester-Bauspar- oder -Darlehensverträge verwandeln sich dann.

### Steuervorteil abholen

Klappt es mit dem Zulagenantrag, ist die Arbeit noch immer nur halb fertig. Vielleicht kann ein Sparer noch von einem Steuervorteil profitieren. Den gibt es per Anlage AV in der Einkommensteuererklärung. Fast alle Daten, die dort eingetragen werden müssen, stehen in der für das Finanzamt bestimmten Erklärung, die Anbieter ihren Riestersparern jährlich zuschicken.

**Gerhard Widmer bemerkte als Erster, dass seiner Frau Erika große Teile ihrer Riester-Zulagen wieder gekürzt wurden. Falschberatung ist der Grund, aber erstmal ist das Geld weg.**

### Beamtenfalle

Auch eine Beamtenfalle gibt es. Ein Juraprofessor verlor Zulagen für mehrere Jahre. Seinen Vertrag bei der Allianz hat er seit 2002, dachte aber leider nicht daran, den Versicherer zu informieren, als er 2004 Beamter wurde. Der Besoldungsstelle der Universität teilte er deshalb auch nicht mit, dass sie seine Daten an die Zulagenstelle übermitteln darf. So blieb das Einkommen des Professors dort länger unbekannt. Seine Zulagen für die Jahre 2004 bis 2007, zusammen 380 Euro, sind verloren.

Beamtin Renate Oberhauser\* aus Hessen hatte beim Abschluss ihres Riester-Vertrags bei Union-Investment gar keinen Status für sich genannt. Sie durchschaute das Antragsformular nämlich nicht. So erfuhr auch ihre Besoldungsstelle nichts von ihrem Riester-Vertrag. Mehrere der an sie gezahlten Zulagen wurden ihr später wieder entzogen.

Wer schuld ist, lässt sich nicht mehr nachvollziehen. Eine Klage gegen den Anbieter traut sich Oberhauser nicht zu. Ihr Anwalt riet wegen schwacher Erfolgsaussichten ab.

### Selbstständige und Pflegendе

Wieder eine andere Klippe wurde Hebamme Erika Widmer aus Zwiefalten bei Reutlingen zum Verhängnis. Sie arbeitet halb angestellt, halb freiberuflich. 2003 schlossen ihr Mann Gerhard und sie jeder bei der Kreissparkasse Biberach einen Riester-Banksparplan ab.

Das „Freiberufliche“ zähle nicht, hatte die Mitarbeiterin der Sparkasse ihr gesagt und ihren Mindesteigenbeitrag nur aus dem Gehalt als Angestellte errechnet. Das war falsch. Denn Hebammen sind auch als Freiberuflerinnen gesetzlich rentenversicherungspflichtig. Damit hätte Erika Widmer auch für diesen Gehaltsanteil einen Riester-Beitrag aufbringen müssen.

Erika Widmer pflegte zudem die Tante ihres Mannes und bekam dafür Rentenbeiträge angerechnet. Sie hätte auch das Pflegegeld zum Einkommen zählen müssen.

Der doppelte Irrtum war folgenreich: Rückwirkend verlor die Sparerin einen großen Teil ihrer Riester-Zulagen für vier Jahre, insgesamt etwa 460 Euro, weil sie zu wenig eingezahlt hatte. Ihr Mann Gerhard Widmer: „Wir hätten mehr überwiesen, wenn wir das gewusst hätten. Das Geld war da.“